

Satzung des Amtes Plessa zum Schutz von Bäumen

Aufgrund des § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 05. 2004 (GVBl. I S. 350) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Amtsordnung des Landes Brandenburg (AmtsO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 10. 2001 (GVBl. I S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. 06. 2003 (GVBl. I S. 172), beschließt der Amtsausschuss in seiner Sitzung am 04. 12. 2006 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinden des Amtes Plessa.

§ 2 Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen im Geltungsbereich

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- wegen ihrer Bedeutung für die Erholung

zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 3 Schutzgegenstand

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung, die die nachstehend näher bezeichneten Kriterien erfüllen, werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens 2 Stämme einen Stammumfang von mindestens 25 cm aufweisen. Der Stammumfang ist entsprechend Nummer 3 zu ermitteln.
2. Bäume mit einem geringeren Stammumfang wenn sie nach § 7 dieser Satzung als Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung gepflanzt wurden.
3. Der Stammumfang ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

(3) Diese Satzung gilt nicht für:

1. Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen
2. Nadelbäume mit Ausnahme derer im Bereich des Bebauungsplanes „Wochenend- und Ferienhausgebiet Grünewalder Lauch – Bereich Gorden“
3. Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg
4. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen.

(4) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften.

§ 4 Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht, oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Amtsverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

Im öffentlichen Bereich dürfen die Maßnahmen nach Satz 1 nur von Personen, die vom Amt Plessa beauftragt wurden, durchgeführt werden.

(3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- oder Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zu Absterben des Baumes führen können, insbesondere durch

- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebungen von Gräben) oder Aufschüttungen,
- c) Lagern, Aufschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
- d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwendungen von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), sowie
- f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung etwas anderes bestimmt wird.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

(1) Der Amtsdirektor kann anordnen, dass der Eigentümer/Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, zur Pflege und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft, dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(3) Der Amtsdirektor kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder eine Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraus-sichtlich nicht gänzlich Rechnung tragen würde.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Das Amt Plessa kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn das Verbot

1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit dem öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist.
2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen möglich ist.

(2) Eine Ausnahme soll zugelassen werden, wenn

1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Grund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
2. von Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.
3. Bäume krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
4. die Beseitigung der Bäume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses dringend erforderlich ist.

(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Amtsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art und des Stammumfanges einzutragen. Im Einzelfall kann der Maßstab des Lageplanes bestimmt oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen gefordert werden.

(4) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag wird schriftlich erteilt, sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Genehmigung wird auf ein Jahr nach der Bekanntmachung befristet. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 7

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Mit der Ausnahmegenehmigung nach § 6 soll dem Antragsteller auferlegt werden als Ersatz Bäume auf seine Kosten in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten. Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes dieser Verordnung nach dem Wert des beseitigten Baumes. Zur Ermittlung des Wertes wird bei Bäumen der Stammumfang herangezogen.

(2) Die Ersatzpflanzung ist auf der Fläche durchzuführen, auf der der zur Beseitigung freigegebene stand. Ist dies nicht möglich oder zumutbar, soll die Baumersatzpflanzung in der Nähe dieser Fläche erfolgen.

(3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, und den eingesparten Pflanz- und Pflegekosten. Die Ausgleichszahlung ist an das Amt Plessa zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzzweckes im Sinne § 2 dieser Verordnung zu verwenden.

§ 8 Folgebeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen Baum entfernt, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.

(2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter einen Baum entfernt oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe eines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 4 Bäume beseitigt, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
2. der Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 3 nicht nachkommt,
3. dem Gebot zur Erhaltung und zum Schutz der Bäume gemäß § 3 Abs. 2 nicht Folge leistet oder
4. einer Auflage zur Ersatzpflanzung gemäß § 7 Abs. 1 oder einer Auflage zur Ausgleichszahlung gemäß § 7 Abs. 3 nicht fristgemäß oder gar nicht Folge leistet,
5. der Verpflichtung gemäß § 8 zur Ersatzpflanzung oder Beseitigung und Minderung von Schäden nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten werden mit Geldbuße nach den Regelungen des BbgNatSchG geahndet.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt im Geltungsbereich dieser Satzung die Verordnung des Landkreises Elbe-Elster zum Schutze von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern (BaumSchVOEE) vom 19. 02. 2002 außer Kraft.

Plessa, den 07. 12. 2006

(Manfred Drews)
Amtdirektor